

12.8 D – Gestaltungssatzung

§ 1

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 16.11.1998 für einen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12.8 D Hennef (Sieg) – Lichtenberg, Bohnenhof, örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW beschlossen.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften über Dachmaterialien sowie Farben der Dacheindeckung

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen, schwarz bis anthrazit sowie braun in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen. Im Geltungsbereich der Satzung sind für geneigte Dächer nur nachstehende Farben der RAL-Farbtonkarte zulässig:

Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Brauntöne: 8014, 8016, 8017, 8019, 8022.

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften umfaßt innerhalb dieses Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12.8 D Hennef (Sieg) – Lichtenberg, Bohnenhof, den südlich der Straße Bohnenhof gelegenen Teil. Dieser ist in einem Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.